

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Blicke auf den badischen Landtag von 1842

Schaffhausen, 1843

Dritter Abschnitt. Die Circularschreiben der Ministerial-Chefs nach Auflösung der letzten Kammer vom 7. und 8. März 1842 und die durch sie hervorgerufene Motion des Abgeordneten von Itzstein

urn:nbn:de:bsz:31-14674

Dritter Abschnitt.

Die Circularschreiben der Ministerial-Chefs nach Auflösung der letzten Kammer vom 7. und 8. März 1842.

und

die durch sie hervorgerufene Motion des Abgeordneten von Ihstein.

Nachdem die letzte Kammer wegen Majorität der Opposition aufgelöst war, wirkte die Regierung mit aller Kraft dahin, daß die neuen Wahlen zu ihren Gunsten ausfallen sollten. Die Mittel, wodurch diese Wahlbeherrschung durchgeführt werden sollte, zählt die Motion des Abg. v. Ihstein also auf:

- 1) Weisung und Vorschriften an sämtliche Staats- und Kirchendiener, selbst an den Lehrerstand, mit allem Eifer und Kraft auf die Wahlen einzuwirken.
- 2) Gedruckte Anweisungen an die untern Diener, namentlich die — zu diesem Zweck mißbrauchten Gensdarmen und, Zollgarden, Jäger, Hatzschiere, Amts- und Polizeidiener u. s. w.; auf deren Grund hin die Bürger von diesen Leuten nicht selten Belehrungen über ihre Wahlrechte und Pflichten, aber auch die Bezeichnung der zu wählenden Kandidaten vernehmen mußten.

3) Versetzung derjenigen Staatsdiener, welche den ministeriellen Ansichten nicht entsprachen.

4) An die Seite dieser wohl organisirten Macht trat endlich auch noch die Presse, welche ausschließlich der Ministerialgewalt zu Gebot stand.

5) Schmeicheleien und Versprechungen von Vortheilen für Stadt und Land ohne Ziel und Maas.

6) Drohungen gegen manche Gemeinden und deren Bewohner, ihnen pecuniäre Nachtheile zuzufügen, wenn sie nicht in das Verlangte sich fügen würden.

Die Folgen, welche die ministeriellen Maasregeln hervorgerufen haben, seyen hauptsächlich gewesen:

1) daß das kostbare Recht der Wahlfreiheit angegriffen wurde;

2) die verderbliche Scheidung der Staatsdiener und Angestellten von dem Bürgerstande;

3) das gesunkene Vertrauen des Volkes zu den Beamten und selbst zu der obersten Landesverwaltung;

4) die der Moralität des Volkes geschlagene Wunde und

5) der Unwille der Bürger über die dem Volke durch die Wahlbeherrschung zugefügte Schmach.

Aus dem Ganzen geht hervor, wie leicht und oft ohne gegebenen Grund das Volkszutruen zerstört werden kann, und wie nothwendig es ist, daß jede Regierung sich strenge an das Recht und die Gesetze halte, um auf keine Weise Argwohn zu erregen. Sodann ist anzunehmen, daß die Schuld nicht allein auf Rechnung der Minister geschrieben werden darf, sondern daß Unkenntniß des Volksgeistes, über-

triebener Eifer mancher Beamten und unglückliche Zufälle mehr dazu beitrugen, die Sache zu dem sich ergebenden Resultate zu bringen. Die seit Jahrzehenden so liberale Regierung Badens verwöhnte und erfreute die Gemüther. Regierung und Volk schritt mit den Forderungen des Zeitgeistes, der durch alle Macht der Welt nicht dirigirt werden kann, weil er in den ewigen, unabänderlichen Gesetzen des Organismus der menschlichen Gesellschaft, seinen Ursprung, seine Fort- und seine Umbildung zu suchen hat, gleichen Schrittes weiter. Deshalb huldigte man ihr, deshalb fühlte man sich glücklich, frei und froh. Hatte aber einmal die Idee der Humanität und das ihr folgende Bestreben nach Verwirklichung der vernünftig-sinnlichen Zwecke des Rechtsstaates in den Gemüthern Wurzel gefaßt, so war es wirklich eine nicht politische Diversion, auf der betretenen Bahn plötzlichen Rückschritt zu machen, und im Gegensatz mit den Forderungen und den Interessen der Zeit zu dem abzulenken, was man vorher war. Man ist so leicht geneigt, alsbald mit dem Vorwurf revolutionärer Tendenzen aufzutreten, wenn man von Volksgeist spricht; allein gerade der Volksgeist ist es, worüber man sich so häufig unrichtige Vorstellungen macht, und weshalb so Manches geschieht, was an sich für das allgemeine Wohl ungemein ersprießlich seyn kann, aber dennoch vor dem Richterstuhl des Volkes als unnütze, verwerfliche Maasregel abgelehnt wird, weil es vielleicht dem Standpunkt seiner Mündigkeit oder Unmündigkeit nicht anpaßt. Die in der Welker'schen Motion citirten Worte des Freiherrn von Stein:

„Wir werden von besoldeten, buchgelehrten, in-
teressen- und eigenthumlosen Bureaulisten regiert“
können auf unsere Zeit nicht angewendet werden, aber der
Vorwurf von Unkenntniß der Volksgesinnung trifft um so
öfters diese Klasse von Staatsgenossen. Bei der um sich
greifenden Herrschaft des Materialismus fängt der Be-
amtenstand an, sich mehr und mehr zur eigenen Kaste zu
isoliren, damit er sich bei Zeiten vor den Gefahren schütze,
die ihm erstere bereitet, und er durch solche nicht Ansehen
und Kraft verliere. Mit diesem Streben schwindet auch
gleichmäßig alles Volksthümliche, was er hatte, so wie sich
die Achtung und Anhänglichkeit der Untergebenen zu dem-
selben mehr und mehr verliert. Statt der Ansicht, man
habe die Beamten zur Förderung des allgemeinen Wohles,
drängt sich die Meinung immer kräftiger auf, sie seyen da,
weil man sie zum Regiment eben nothwendig brauche, und
diese falsche, verderbliche Ansicht setzt sich, je mehr die Ein-
sicht des Volkes und auf der andern Seite die Isolirung
der Beamten steigt, in den Gemüthern immer fester, indem
es in der Natur der Sache liegt, daß der Regierte sich
dem Regierenden gegenüber jederzeit unbehaglich fühlt.

Im Interesse des Staates liegt es, daß das Beamten-
Institut eingreife in das Institut des Volkslebens, beide
müssen sich, wie Ursache und Wirkung, die Hände bieten,
dann nur ist wahres Heil zu erwarten.

Als der Opposition bei den Wahlen die Majorität
gesichert war, war bei ihr fest beschloffen, über die — dem
Geist und den Bestimmungen der Verfassung entgegen-
laufende Handlungsweise der Ministerialchefs öffentlich in

der Kammer die ihr gebührende Mißbilligung auszusprechen, und zu Ausführung dieses Aktes, einer Art von Volksjustiz, war der Abgeordnete von Ißstein bestimmt, der liberale, gemäßigte Veteran des badischen Ständelebens. In der 17ten Sitzung der zweiten Kammer begründete derselbe seine dießfallige Motion bei überfülltem Hause, und schließt nach Aufzählung der Thaten mit der beantragten Rüge selbst, nemlich:

„Die Kammer erkennt in den Rescripten der Minister, die neuen Wahlen betreffend, einen — den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung widerstrebenden Angriff auf die, durch die Wahlordnung dem badischen Volke gewährte Wahlfreiheit.“

„Sie beklagt und sieht in der Erlassung dieser Rescripte eine, den ersten Anforderungen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maaßregel, indem durch die darin enthaltene öffentliche Aufforderung aller Staats-, Kirchen- und Schulbeamten, als solche, also mit den Kräften und Mitteln des öffentlichen Dienstes auf die Wahlen in der ihnen angedeuteten Richtung einzuwirken, alle diese Beamte in die Stellung einer, den Bürgern entgegengesetzten Regierungsparthie gebracht worden sind und zugleich in dem Lande eine beklagenswerthe Aufregung des Volkes hervorgerufen wurde.“

„Die Kammer findet ferner, daß die Art und Weise, wie diese Maaßregel ausgeführt worden ist, nicht allein höchst verderblich auf die Moralität des Volkes einwirken mußte, sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich geschwächt, zugleich aber auch zum

großen Nachtheil für die Staatsverwaltung den Glauben an deren Verfassungstreue und Gesetzmäßigkeit, mithin eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit, erschüttert hat.“

„Die Kammer sieht sich dadurch veranlaßt, ihre entschiedene Mißbilligung wegen der bezeichneten, von den Ministern ausgegangenen Maasregel und wegen der Art und Weise ihrer Ausführung auszusprechen und den dießfalligen Beschluß in ihrem Protokolle niederzulegen.“

Vierter Abschnitt.

Motion des Abgeordneten Welker.

Wir kommen nunmehr auf die Welker'sche Motion zu sprechen, und sie verdient eine um so beachtenswerthere Stellung in den Verhandlungen der zweiten Kammer, als sie die edelsten Interessen des badischen Volkes berührt. Die Anträge, welche sie zur Folge hat, sagt Welker selbst: „bezwecken mehrere solche materielle Einrichtungen, durch deren Verwirklichung zugleich die höheren Interessen wesentlich gefördert, und der verfassungsmäßige Rechtszustand Badens entwickelt und befestigt werden solle.“